

Hochschule Anhalt

STUDIENORDNUNG

für den Master-Fernstudiengang

AGRARMANAGEMENT (MAF)

vom 17.07.2007
i. d. F. vom 19.11.2010

- Mit Satzungsänderung AM 57 -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studiengebühren
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage

Anlage 1: Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Master-Fernstudiengang Agrarmanagement mit dem Abschluss

Master of Business Administration (MBA).

an der Hochschule Anhalt Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung in Zusammenarbeit mit der Andreas Hermes Akademie im Bildungswerk der Deutschen Landwirtschaft e.V.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des weiterbildenden Fernstudienganges Agrarmanagement der Hochschule Anhalt zur Erlangung des akademischen Grades Master of Business Administration vom 17.07.2007 i. d. F. vom 19.11.2010.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss der Agrarwissenschaften oder vergleichbarer Studiengänge. Nachzuweisen sind insgesamt 210 Credits. Bei Studienabschlüssen, die vor der Einführung des European Credit Transfer and Accumulation System erworben wurden, wird von 30 Credits je Regelstudiensemester ausgegangen. Bewerber, die durch ihren Studienabschluss weniger als 210 Credits nachweisen, haben die Möglichkeit, die Creditdifferenz durch die Belegung zusätzlicher Module aus [betriebswirtschaftlichen Masterstudiengängen dem Modulangebot](#) der Hochschule Anhalt ~~spätestens bis zum Ende des zweiten Regelsemesters~~ nachzuholen. Zusätzliche Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in der Landwirtschaft oder in einem ihr vor- oder nachgelagerten Bereich, die nach dem Erststudium absolviert wurde.

(2) Als Grundlage der Zulassung findet ein Eignungsfeststellungsverfahren im Rahmen eines Aufnahmegesprächs statt. Neben der fachlichen Eignung, welche anhand der Abschlussnote des Erststudiums und der beruflichen Entwicklung des Bewerbers/der Bewerberin zu beurteilen ist, werden weiterhin die Motivation für das Fernstudium sowie vorhandene Führungserfahrungen als Eignungskriterien herangezogen. Im Übrigen kommt die Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Masterstudiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen der Hochschule Anhalt in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

(3) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Managementkenntnissen und -fertigkeiten die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln.

(2) Das Studium baut auf den ersten Hochschulabschluss auf und vertieft die Kenntnisse in den wesentlichen Anwendungsfeldern. Im Mittelpunkt steht dabei der Erwerb zusätzlicher Managementkompetenzen vor dem Hintergrund der Branchenspezifika der Landwirtschaft und des gesamten Agribusiness.

(3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss vervollständigt vorhandene Kompetenzen und befähigt damit die Absolventen zur Ausübung von Führungsaufgaben in der Landwirtschaft und im gesamten Agribusiness.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (E-Learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Das Studium umfasst insgesamt eine Arbeitsbelastung von 90 Credits, die sich auf fünf Semester verteilt.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit fünf Semester. Für den Masterabschluss sind mindestens 90 Credits nachzuweisen (s. Anlage 1).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und einer Masterarbeit, die innerhalb von 20 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

(3) Das Studium wird als berufsbegleitendes Fernstudium durchgeführt. Die Studieninhalte und der Studienverlauf sind auf die Möglichkeiten und Bedürfnisse von im Beruf tätigen Personen zugeschnitten.

(4) Das Fernstudium wird über eine Internetplattform betreut.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienverlaufsplan (s. Anlage 1). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die

Anzahl der Präsenzstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig. Sonderstudienpläne werden grundsätzlich mit jenen Studierenden vereinbart, die innerhalb der ersten beiden Regelsemester zusätzliche Credits durch die Belegung von Modulen aus betriebswirtschaftlichen Masterstudiengängen dem Modulangebot der Hochschule Anhalt erwerben müssen (s. § 2 Abs. 1).

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Aneignung der Studieninhalte erfolgt durch das Selbststudium, durch die Teilnahme an Konsultationen, Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Exkursionen.

(2) Konsultationen sind komplexe Lehrveranstaltungen verbunden mit einem hohen interaktiven Anteil der Studierenden. Innerhalb der Präsenzphasen des Fernstudiums wird den Studierenden hierdurch die Gelegenheit gegeben, den im Selbststudium erarbeiteten Lehrstoff zu diskutieren und zu festigen.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet, diese sind auch als Internetvorlesungen möglich.

(4) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Dialog kann auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.

(5) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur berufli-

chen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Präsentation, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master geregelt.

§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12 Studiengebühren

Die Studiengebühren sind entsprechend der jeweils gültigen Ordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Master-Fernstudienganges Agrarmanagement nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

Köthen, den 21.04.2011

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Semester	Modul	Präsenz-Std.	Credits
1	Innovation in der Tierproduktion	38	5
	Projektmanagement	18	5
	Selbstorganisation und Persönlichkeit	35	5
	Strategisches Management und Controlling	18	5
2	Innovation in der Pflanzenproduktion	35	5
	Finanzierung	25	5
	Projekt	10	5
3	Kommunikation und Verhandlung	25	5
	Mitarbeiterführung	25	5
	Agrarpolitik und Agrarrecht	25	5
	Technologien in der Unternehmensführung	18	5
4	Marketing	25	5
	Recht für Führungskräfte	25	5
	Wahlpflichtmodul	18	5
5	Masterarbeit und Kolloquium		20
Gesamt		340	90

Hinweis: Im 1. und 3. Semester finden im Februar Blockveranstaltungen statt.